

Top 10

Alle zwei Jahre müssen 5 weitere Mitglieder für den Trägerverein des Jugendringes gewählt werden (siehe Auszug aus der Satzung)

Vorschlag I:			JA	Nein	Enthaltung	Gewählt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Vorschlag II:			JA	Nein	Enthaltung	Gewählt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Vorschlag III:			JA	Nein	Enthaltung	Gewählt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Vorschlag IV:			JA	Nein	Enthaltung	Gewählt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Vorschlag V:			JA	Nein	Enthaltung	Gewählt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Vorschlag VI:			JA	Nein	Enthaltung	Gewählt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Vorschlag VII:	JA	Nein	Enthaltung	Gewählt:

						Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Vorschlag VIII:	JA	Nein	Enthaltung	Gewählt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Vorschlag IX:	JA	Nein	Enthaltung	Gewählt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Vorschlag X:	JA	Nein	Enthaltung	Gewählt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

§ 3 Mitglieder des Vereines

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines sind:
 - a) der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende des Jugendringes Düsseldorf
 - b) ein weiteres Mitglied des Vorstandes des Jugendringes, welches vom Vorstand des Jugendringes Düsseldorf bestimmt wird
 - c) 5 weitere Personen, die von der Vollversammlung des Jugendringes Düsseldorf gewählt werden.
2. Die Wahl der unter 1. c) genannten Mitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren. Die Mitgliedschaft setzt sich für zwei Jahre fort, wenn und soweit durch die Vollversammlung des Jugendringes Düsseldorf eine Wiederwahl erfolgt. Die Beauftragung der Mitglieder unter 1. b) erfolgt unbefristet, sofern sich dieses Mitglied weiter im Vorstand des Jugendringes befindet.
3. Die Mitgliedschaft endet überdies:

- a) wenn das Mitglied aus dem Jugendverband oder der Jugendgruppe, der/die es durch Beschluss der Vollversammlung des Jugendringes Düsseldorf in den Trägerverein entsandt hat, austritt;
 - b) wenn der Jugendverband oder die Jugendgruppe als solche als Mitglied aus dem Jugendring Düsseldorf austreten;
 - c) wenn das Mitglied als solches aus dem Trägerverein ausgeschlossen wird.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied die Interessen des Vereines verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, wenn diese binnen eines Monats eingelegt wird; die Einlegung hat durch Brief an den Vorstand zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel maßgebend.
 5. Das ausscheidende Mitglied ist durch eine beim Jugendring Düsseldorf zu veranlassende Nachwahl zu ersetzen.
 6. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.